

## Checkliste – Stand 02/2024

### Antrag auf Errichtung von Anlagen unter oberirdischen Gewässern (Gewässerkreuzung)

Es werden folgende Angaben<sup>12</sup> benötigt:

Sofern für die Anlage gleichzeitig eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist kein separates wasserrechtliches (Antrags-)Verfahren erforderlich.

- Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück(e))  
Sofern Ihnen die Angaben zu Gemarkung / Flur / Flurstück nicht vorliegen, können diese aus dem städtischen Geoportal (Geoportal Frankfurt) – Themenauswahl „Planen und Bauen“ / „Flurstücke“ – entnommen werden.
- Erläuterung der Maßnahme
  - Name des betroffenen Gewässers
  - Angaben zur Lage in wasserrechtlichen Schutzgebieten<sup>3</sup>
  - Angaben zur Lage in Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten<sup>4</sup>
- Erläuterung der Anlage
  - Angaben zu Art, Umfang und Zweck
  - Angabe zur Betroffenheit des Gewässerrandstreifens<sup>5</sup>
  - Zustimmung bzw. Kreuzungsvertrag des Gewässereigentümers<sup>6</sup> (sofern bereits vorhanden)
  - Angabe des Mittelwasserstandes (MW) sowie des hundertjährigen Hochwasserstandes (HW 100)
  - Angaben zu Maßnahmen im Falle eines Hochwasserereignisses während der Baumaßnahmen

---

<sup>1</sup> Die UWBB behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen bzw. Anlagen (z.B. großformatige Planunterlagen) in ausgedruckter Form nachzufordern.

<sup>2</sup> Angaben zu Geländehöhen, Bauwerksteilen, Grundwasserständen usw. sind in m ü NN anzugeben

<sup>3</sup> Wasserrechtliche Schutzgebiete sind Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

<sup>4</sup> Bei Lage in einem Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten empfehlen wir vor Antragstellung eine (Vor-)Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen

<sup>5</sup> Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Außenbereich 10,00 m und im Innenbereich 5,00 m (§§ 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz – WHG i.V.m. 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz – HWG)

<sup>6</sup> Gewässereigentümer für den Main ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV). Gewässereigentümer für alle anderen Gewässer ist die Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF)

- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angabe der Tiefenlage unter Gewässersohle
- Angabe der Bauweise (offen oder bergmännisch), wenn bergmännisch Angabe des gewählten Bohrverfahrens
- Angabe, ob eine Grundwasserhaltung erforderlich ist
- Angaben zu (bekannten) Belastungen im Grundwasser und Untergrund (einschl. im Umfeld der geplanten Maßnahme)
- Angabe der Investitionskosten für die Errichtung der baulichen Anlage
  - Kosten für Ingenieurleistungen und Baunebenkosten sind nicht in die Herstellungskosten einzubeziehen
- **Übersichtspläne<sup>7</sup>**
  - Schnittzeichnung des Gewässers mit eingezeichneter Anlage sowie der Wasserstände (MW und HW 100)
  - Übersicht der Bohrprofile sowie geologischer Schnitte (sofern vorhanden)
  - Übersichtsplan der Liegenschaft bzw. des betroffenen Gebietes mit eingezeichneter Leitungsführung, Start- und Zielbaugrube (bei bergmännischer Bauweise) sowie Baustelleneinrichtungen

---

<sup>7</sup> Schnittzeichnungen und Übersichtspläne sind grundsätzlich mit Höhenangaben und einem Nordpfeil zu versehen

#### **Kontakt**

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde  
Tel.: 069/212-39124  
E-Mail: [info.uwbb@stadt-frankfurt.de](mailto:info.uwbb@stadt-frankfurt.de)  
Webseite: [umweltamt.stadt-frankfurt.de](http://umweltamt.stadt-frankfurt.de)

#### **Stadt Frankfurt am Main**

Umweltamt  
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde  
Galvanistraße 28  
60486 Frankfurt am Main